



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juni 2007 (14.06)
(OR. en)**

10715/07

LIMITE

**PESC 758
COCON 19**

VERMERK

des	Sekretariats
für die	Delegationen
<u>Betr.:</u>	Konzept des federführenden Staats

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Konzept des federführenden Staats, wie es vom PSK am 12. Juni 2007 gebilligt wurde.

FEDERFÜHRENDER STAAT BEI KONSULARISCHEN KRISEN SICHERHEIT VON UNIONSBÜRGERN IN DRITTLÄNDERN IM KRISENFALL

Vor dem Hintergrund der Bemühungen der Mitgliedstaaten der EU, die Effizienz ihrer Krisenmanagementmechanismen in Drittländern zu erhöhen, und auf der Grundlage eines Non-Papers Frankreichs und des Vereinigten Königreichs werden in diesem Dokument die Grundsätze des Konzepts des federführenden Staats festgelegt und die nächsten Schritte dargelegt, die auf der informellen COCON-Sitzung vom 12. Oktober 2006 vereinbart und vom PSK in seiner Sitzung vom 17. November 2006 gebilligt wurden.

I. Grundsätze

Ungeachtet der nationalen Zuständigkeit für den konsularischen Schutz von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der erforderlichen Vereinbarkeit mit den Verträgen ist das Konzept des federführenden Staats Ausdruck der Solidarität und engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und steht mit den Grundsätzen im Einklang, die die europäische konsularische Zusammenarbeit in Drittländern regeln (Artikel 20 EGV). In einer Krise als federführender Staat für andere EU-Mitgliedstaaten zu fungieren, ist eine freiwillig übernommene Aufgabe, die die aktive Unterstützung und Beteiligung aller Mitgliedstaaten erforderlich macht. In allen Fällen werden die anderen EU-Mitgliedstaaten die Lage ihrer Staatsangehörigen vor Ort weiterhin beobachten, Erkenntnisse und Lageberichte austauschen und erforderlichenfalls Verstärkung und zusätzliche Ressourcen bereitstellen.

Das Konzept des federführenden Staats beinhaltet folgende Aspekte:

1. **Ist in einem Drittland kein Mitgliedstaat vertreten**, wird der designierte federführende Staat von einem Nachbarland aus die Koordinierung für die an der Krisenreaktion teilnehmenden Mitgliedstaaten wahrnehmen.
2. **Sind in einem Drittland nur ein oder zwei Mitgliedstaaten mit einer Botschaft vertreten**, ist das Konzept des federführenden Staats in den meisten Fällen bereits eingeführt.
3. **Sind in einem Drittland mehrere Mitgliedstaaten vertreten**, wird die Zuständigkeit für **nicht vertretene** Unionsbürger je nach Bedarf von einem oder mehreren federführenden Staaten ausgeübt. Gibt es mehr als einen federführenden Staat, werden die Zuständigkeiten in geeigneter Weise aufgeteilt und klare Koordinierungsvereinbarungen getroffen.

Bei einer Evakuierung endet die Zuständigkeit des federführenden Staats, wenn die Evakuierten an dem ausgewiesenen sicheren Ort des federführenden Staats angekommen sind. Der federführende Staat ist nicht verpflichtet, die Personen außer zu dem ausgewiesenen sicheren Ort in ein anderes Land zu bringen.

Die endgültige Entscheidung, Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten zu evakuieren, liegt beim federführenden Staat. Beschließt ein Mitgliedstaat aus nationalen Erwägungen, nicht zu evakuieren, oder möchte er seine Staatsangehörigen außerhalb des vom federführenden Staat festgelegten Rahmens evakuieren, ist der betreffende Mitgliedstaat dafür verantwortlich, andere Vorkehrungen für seine Staatsangehörigen zu treffen.

Im Idealfall sollten die federführenden Staaten im Zuge der Notfallplanung bezeichnet werden, sie könnten aber auch noch im Anfangsstadium einer konsularischen Krise benannt werden.

II. Umsetzung bei den Auslandsvertretungen

Der federführende Staat nimmt in enger Abstimmung mit dem Vorsitz die folgenden Aufgaben wahr:

- Er ergreift die geeigneten Maßnahmen, um auf eine Krise effizient reagieren zu können; dazu gehört die Erstellung von Lageberichten, die Einbeziehung der vor Ort nicht vertretenen Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten in die Notfallpläne seiner Auslandsvertretung, die Bildung eines Netzes von Kontaktpersonen, Kommunikation, die Bereitstellung einer Zentrale für den Fall, dass eine Evakuierung erforderlich wird, die Erleichterung der Zusammenarbeit bei der Suche nach Vermissten und erforderlichenfalls Identifizierung von Katastrophenopfern.
- Er benachrichtigt die anderen Mitgliedstaaten, wenn es die Situation erfordert, dass Verstärkung entsandt werden muss. Die Hauptstadt des federführenden Staats wird im Rahmen der Hauptstadtkonsultationen imstande sein, Anfragen unmittelbar an den Vorsitz und seine Partner zu übermitteln.
- Er erleichtert die Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten, die zusätzlich Personal, Finanzmittel, Ausrüstung und Teams für die medizinische Versorgung gestellt haben.
- Er bewertet die finanziellen Auswirkungen der Unterstützung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der Pro-Kopf-Erstattung der angefallenen Kosten.

- Er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten nach der Krise über die abschließenden Feststellungen und Erfahrungen aus der Krise.

Der Vorsitz wird für ein strategisches Informationsmanagement und erforderlichenfalls eine Koordination von Brüssel aus zuständig sein.

III. Rolle der Kommissionsdelegationen

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Juni 2006 den Bericht des Vorsitzes über die Stärkung der Fähigkeiten der Europäischen Union zur Reaktion in Notfällen und Krisen (Dokument 10551/06) gebilligt. Das Dokument nimmt Bezug auf die überarbeiteten konsularischen Leitlinien, die eine pragmatische und begrenzte Unterstützungsfunktion für die Kommissionsdelegationen vorsehen. Die Leitlinien sind zwar nicht bindend, aber es gibt Umstände, unter denen die Kommissionsdelegationen die Mitgliedstaaten möglicherweise durch Bereitstellung nützlicher Elemente logistisch unterstützen können, wie etwa durch Bereitstellung von Büroräumen und vorhandenen Transportressourcen je nach dem Bedarf, der vom federführenden Staat festgestellt wurde. Kommissionspersonal kann mit administrativen Maßnahmen zweckdienliche Hilfe leisten. Diese Rolle sollte in der Planungsphase zwischen dem federführenden Staat und der betreffenden Kommissionsdelegation vereinbart werden. Das Kommissionspersonal darf keine eigentliche konsularische Tätigkeit (direkter Kontakt mit den Bürgern aus den Mitgliedstaaten) ausüben, da dies rechtlich nicht möglich ist.

IV. Nutzen dieses Vorschlags

Durch die Benennung eines federführenden Staats wird

- sichergestellt, dass kein Bürger eines Mitgliedstaats der EU ohne Betreuung bleibt;
- die Notfallplanung der Missionen dadurch verbessert, dass Angaben zu den vor Ort nicht vertretenen Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten, die möglicherweise Hilfe benötigen, einbezogen werden (Anzahl, Ort, besondere medizinische Fälle usw.);
- die Kompatibilität (und Interoperabilität) von Notfallplänen in Ländern, in denen mehrere Mitgliedstaaten vertreten sind, sichergestellt und ein kompatibles Netzwerk von Kontaktpersonen angestrebt;
- eine einzige Anlaufstelle für die nicht vertretenen Mitgliedstaaten geschaffen, über die sie Informationen über ihre Staatsangehörigen erhalten können und Hilfe, die sie gegebenenfalls entsenden, koordinieren können;

- der Zugang zu Ressourcen erleichtert (Unterbringung, Chartern von Flugzeugen oder Schiffen, Verteilung von Nahrungsmitteln und Arzneimitteln, militärische Fähigkeiten), wobei ein vollständiges Lagebild der Hilfebedürftigen vorhanden ist.

V. Durchführung

COCON ist vom PSK beauftragt worden, die federführenden Staaten in Drittländern festzulegen.

Es wird ein Vorgehen in Phasen erfolgen.

Phase 1: Umsetzung des Konzepts des federführenden Staats in Ländern mit zwei oder weniger Missionen. Parallel dazu werden in einer Auswahl von Ländern, in denen es mehrere Missionen gibt, konsularische Krisenübungen durchgeführt, um zu erproben, wie das Konzept dort funktionieren würde.

Phase 2: Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Konzepts des federführenden Staats und Festlegung der nächsten Schritte, einschließlich der möglichen Konsolidierung des Konzepts in Ländern, in denen mehrere Mitgliedstaaten vertreten sind.